



## Liste der zugelassenen Hilfsmittel

Stand: **Januar 2013**

- I. Nach Nr. 1 der Durchführungsbestimmungen zu §§ 19, 23 NJAVO i. V. m. Nr. 2 S. 2 der Schlussbestimmungen der AV-Juristenausbildung des MJ vom 17.12.2009 (Nds. Rpfl. 2010, S. 14 ff.; VORIS 31210) werden für die Pflichtfachprüfung und die erste juristische Staatsprüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:
1. im **schriftlichen** und **mündlichen Teil**:
- a) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung) - einschließlich Ergänzungsband -;
  - b) Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (Loseblattsammlung)- ohne Ergänzungsband -;
  - c) März, Niedersächsische Gesetze (Loseblattsammlung) oder Nomos Gesetze Götz-Starck, Landesrecht Niedersachsen;
  - d) Europarecht, Beck-Texte im dtv, Band 5014;
  - e) Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv, Band 5006 oder Nipperdey, Arbeitsrecht, Beck'sche Textsammlung;
2. zusätzlich für die **Wahlfächer** im **mündlichen Teil** der **ersten juristischen Staatsprüfung (NJAG/NJAVO 1993/1996/2001)**
- a) Sartorius, Band II, Internationale Verträge-Europarecht (Loseblattsammlung) oder Völkerrechtliche Verträge, Beck-Texte im dtv, Band 5031;
  - b) Strafvollzugsgesetz, Beck-Texte im dtv, Band 5523;
  - c) Wichtige Steuergesetze, NWB-Textausgabe oder Steuergesetze und AO/FGO-Steuerverfahrensrecht, Beck-Texte im dtv, Band 5765, 5548;
  - d) Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Beck'sche Textausgaben;
  - e) Aichberger, Sozialgesetzbuch, Beck'sche Textsammlung oder Sozialgesetzbuch, Beck-Texte im dtv, Band 5024;
  - f) Telekommunikations- und Multimediarecht, Beck-Texte im dtv, Band 5598;
  - g) Ergänzungsband zum Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland.
- II. Die Prüflinge haben die Hilfsmittel für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung selbst mitzubringen, und zwar nur jeweils ein Exemplar. Falls weitere Hilfsmittel in der Aufgabenstellung vorgesehen sind, werden sie vom Landesjustizprüfungsamt gestellt.  
Im Interesse der Prüflinge wird dringend empfohlen, zu jedem Prüfungsteil alle jeweils zugelassenen Hilfsmittel mitzubringen.
- III. Hinsichtlich der **Auflagen der Hilfsmittel** gilt:
1. Für die **schriftliche** Prüfung sind
- a) Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen, die später als zwei Monate vor dem 1. Tag des Klausurmonats gemäß Internetseite des herausgebenden Verlages erhältlich sind, nicht mehr einzusortieren. Das bedeutet:
    - aa) Für den Klausurmonat Januar sind die Ergänzungslieferungen bis zum 01.11. des Vorjahres;
    - bb) für den Klausurmonat April sind die Ergänzungslieferungen bis zum 01.02.;
    - cc) für den Klausurmonat Juli sind die Ergänzungslieferungen bis zum 01.05. und
    - dd) für den Klausurmonat Oktober die Ergänzungslieferungen bis zum 01.08. einzusortieren.

b) gebundene Hilfsmittel in der zu dem unter a) genannten Zeitpunkt im Buchhandel erhältlichen Auflage zu benutzen.

Bei der Erstellung der Klausuren wird dieser Stand der Hilfsmittel zugrunde gelegt.

Es obliegt den Prüflingen, zur Vermeidung etwaiger Nachteile bei der Bearbeitung selbst dafür zu sorgen, dass sich die Loseblattsammlungen bei der Anfertigung der Klausuren auf diesem Stand befinden.

2. Für die **mündliche** Prüfung sind die Loseblattsammlungen und die gebundenen Ausgaben in dem jeweils aktuellen Stand mitzubringen.

IV. Das Mitbringen oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet.

V. Die Hilfsmittel dürfen je Seite höchstens fünf handschriftliche Verweisungen auf Normen mit abgekürzter Gesetzesbezeichnung sowie gelegentliche Unterstreichungen oder Markierungen enthalten, soweit sie nicht der Kommentierung dienen oder systematisch aufgebaut sind. Im Übrigen sind sonstige Anmerkungen jeglicher Art unzulässig. Beilagen und eingefügte Blätter dürfen nur insoweit mitgeführt werden, als sie vom jeweiligen Verlag für das betreffende Hilfsmittel herausgegeben wurden. Register zum Auffinden der Gesetze sind erlaubt, Register zum Auffinden einzelner Paragraphen nicht. Die Markierung von Normen in Hunderterschritten ist gestattet.

VI. Jede Kontaktaufnahme der Prüflinge untereinander oder mit Dritten ist strikt untersagt.

VII. Ein Verstoß gegen die Regelungen in IV. bis VI. gilt als Täuschungsversuch im Sinne des § 15 Abs. 1 NJAG.